

Brüssel, den 28. Januar 1998

Kommission verhängt Geldbuße von 102 Millionen ECU gegen Volkswagen aufgrund von Verbraucherbeschwerden

Die Kommission hat eine Geldbuße von 102 Millionen ECU gegen Volkswagen verhängt, weil die italienischen Vertragshändler systematisch gezwungen wurden, keine Fahrzeuge der Marken VW und Audi an ausländische - insbesondere deutsche und österreichische - Kunden zu verkaufen. Ab 1995 haben sich viele Verbraucher bei der Kommission über Schwierigkeiten beim Kauf neuer Kraftfahrzeuge in Italien beschwert. In der Entscheidung stellt die Kommission fest, daß Volkswagen, ihre italienische Tochtergesellschaft Autogerma und Audi mit ihren italienischen Vertragshändlern eine Strategie vereinbart haben, die zu einer Verhinderung oder wesentlichen Einschränkung des Parallelhandels aus Italien in andere Mitgliedstaaten, insbesondere Österreich und Deutschland, geführt hat. Volkswagen muß innerhalb einer Frist von drei Monaten das Bußgeld bezahlen. Ferner muß Volkswagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten sämtliche in der Kommissionsentscheidung enthaltenen Auflagen erfüllen und die verschiedenen unzulässigen Maßnahmen abstellen.

Die Entscheidung der Kommission beendet ein Verfahren, das aufgrund zahlreicher Beschwerden von Verbrauchern eingeleitet wurde, die sich über Schwierigkeiten beim Erwerb von neuen Fahrzeugen der Marken Volkswagen oder Audi in Italien beklagten. Noch vor kurzem wurden österreichische Verbraucher, die ein Fahrzeug bei einem italienischen VAG-Vertragshändler kaufen wollten, unter Hinweis auf ein Lieferverbot abgewiesen.

Im Oktober 1995 führte die Kommission Nachprüfungen bei Volkswagen, Audi, Autogerma und mehreren VAG-Händlern in Norditalien durch¹. Die Dokumente, die während der Nachprüfung gefunden wurden, beweisen die von Volkswagen, Audi und Autogerma praktizierte Marktabschottungspolitik.

Bei der Nachprüfung wurden an mehreren Orten Unterlagen gefunden, die eine ganze Reihe unzulässiger Maßnahmen beweisen, wie zum Beispiel:

- in 50 Fällen wurde für den Fall des Verkaufs von Fahrzeugen an ausländische Kunden den Händlern mit der Kündigung ihres Vertrages gedroht; in 12 Fällen wurde der Händlervertrag sogar tatsächlich gekündigt;

¹ Siehe Pressemitteilung IP/96/1095 Verbraucherbeschwerden in der Kfz-Industrie : Kommission richtet eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Volkswagen und Audi

- die Händlermargen und -boni wurden für Verkäufe an Kunden, die außerhalb des Vertragsgebiets des Händlers ansässig waren, systematisch gekürzt;

- Kürzung der Fahrzeuglieferungen an italienische Vertragshändler: Audi hat allein 1995 die Lieferung von 8000 Fahrzeuge nach Italien abgelehnt, obwohl die Fahrzeuge den Händlern von Autogerma zugesagt worden waren;

- Überprüfungen und Abmahnungen der italienischen Händlerbetriebe, falls Verkäufe an ausländische Kunden festgestellt wurden, sowie Kontrollen der Kundenlisten im Hinblick auf Lieferungen ins Ausland;

- Anweisungen von VW/Audi an die italienischen Vertragshändler, den ausländischen Kunden nicht die wahren Gründe für die Verweigerung des Verkaufs von Fahrzeugen in Italien mitzuteilen und unter dem Vorwand von Ausstattungsunterschieden und Schwierigkeiten in Garantiefällen, zu verunsichern. Unter keinen Umständen sollte beim Kunden der Eindruck erweckt werden, daß dieses Verhalten auf Anweisungen der VW AG oder Autogerma S.p.A. beruht.

Im übrigen ergibt sich aus den von den Beamten der Kommission bei der Nachprüfung gefundenen Unterlagen, daß sich VW/Audi der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bewußt waren. So hat beispielsweise Audi im Februar 1995 in einem Brief darauf hingewiesen, daß es „mit einem gewissen Risiko verbunden sei“, die in Italien ergriffenen Maßnahmen „mit der Verhinderung von Reimporten in Verbindung zu bringen“. Auch ist die Aussage von VW zu erwähnen, die nicht klarer ausdrücken könnte daß „die Einführung einer geteilten Marge“ mit den europäischen Vorschriften über den Kraftfahrzeugvertrieb nicht vereinbar sein würde, „weil dadurch das von der Kommission gerade gewünschte Übergrenzgeschäft unterbunden werden soll“.

In einem handschriftlichen Vermerk vom Juli 1995 empfahl Volkswagen, einen „echten Vermittler“ „aus politischen Gründen“ zu beliefern, der wegen offensichtlicher Behinderungen durch Autogerma beim Erwerb eines Kraftfahrzeugs mit der Einreichung einer Beschwerde bei der Kommission gedroht hatte. Hierdurch sollte der Entzug der Gruppenfreistellungsverordnung vermieden werden.

Audi ist sogar soweit gegangen, sich vom Kraftfahrtbundesamt Daten über Fahrzeugzulassungen in Deutschland übermitteln zu lassen. Audi mußte sich allerdings verpflichten, diese Informationen nicht zur Überprüfung ausländischer Vertragshändler zu benutzen, obwohl dies gerade das Ziel der Beschaffung dieser Daten war. VW und Audi teilten die Fahrgestellnummern der in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge an Autogerma mit, damit Autogerma feststellen konnte, welche italienischen Händler diese Fahrzeuge verkauft haben.

Auch haben VW und Audi die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen von der Vorlage der Kaufverträge und Rechnungen abhängig gemacht, um die Herkunft der Fahrzeuge feststellen zu können.

Karel Van Miert hat zur Erläuterung der Entscheidung auf folgendes hingewiesen: "Die Kommission wird bei einer Verletzung der in der Verordnung über den Automobilvertrieb enthaltenen Grundsätze nicht zögern, die notwendigen Schritte gegen die betreffenden Automobilhersteller zu ergreifen."

Weiter hat er betont: "Die Automobilhersteller haben zwar eine gewisse Freiheit bei der Gestaltung ihres Vertriebssystems; trotzdem müssen sie dem Verbraucher die uneingeschränkte Möglichkeit lassen, ein Fahrzeug überall in der Europäischen Union zu kaufen."

Die Kommission stellt in der Entscheidung fest, daß das Verhalten von Volkswagen/Audi, - dem führenden europäischen Automobilkonzern - die Verwirklichung des Binnenmarktes in Frage stellt und es sich hierbei um einen sehr schweren Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln handelt. Bei der Bemessung der Geldbuße hat die Kommission die Dauer des Verstoßes von mehr als 10 Jahren sowie - unter anderem - die Tatsache berücksichtigt, daß die Volkswagen-Unternehmen ihre wirtschaftliche Macht gegenüber ihren Händlern in Italien ausgenutzt haben, um die Wettbewerbsbeschränkungen durchzusetzen. Erschwerend wurde ferner berücksichtigt, daß Volkswagen nicht angemessen auf Schreiben der Kommission, in denen auf die Unzulässigkeit der Behinderung des Parallelhandels hingewiesen wurde, reagiert und die Beschränkungen beseitigt hat. Mit der Verhängung der Geldbuße will die Kommission nachdrücklich darauf hinweisen, daß sie nicht bereit ist, solche Praktiken zu tolerieren und daß sie mit derselben Härte gegen andere Hersteller vorgehen wird, die eine Marktabschottungspolitik im Binnenmarkt betreiben.

Die Entscheidung verpflichtet die betroffenen Unternehmen, alle in den Händlerverträgen enthaltenen Beschränkungen aufzuheben, die Verkäufe neuer Autos in Italien an Endverbraucher, von diesen bevollmächtigte Vermittler oder an Vertragshändler aus anderen Mitgliedstaaten einschränken oder verbieten.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß nach der von der Kommission getroffenen Entscheidung im Fall VW/Audi, Verbraucher, die sich über die Nichtverfügbarkeit von Autos im Ausland beschweren wollen, sich in erster Linie an die nationalen Wettbewerbsbehörden und -gerichte wenden sollten. Diese Instanzen können in den meisten Fällen prüfen, ob ein Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln vorliegt und die Automobilhersteller oder ihre Importeure verpflichten, die Vertragsverletzung abzustellen.